

## Urteil des Bundessozialgerichts vom 08.12.2016 zur Schüler-Zusatzversicherung des BGV

Am 08.12.2016 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass es sich bei der Schüler-Zusatzversicherung, die durch den BGV angeboten wird, nicht um eine die Pauschale auslösende Versicherung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V handelt (Urteil 3. B 4 AS 59/15 R).

Das Jobcenter Heidelberg wird dieses Urteil umsetzen, d.h. es erfolgt ab sofort keine Absetzung der Versicherungspauschale vom Einkommen Ihrer Kinder/Ihres Kindes mehr.

Bereits erlassene Bescheide werden nicht zu Ungunsten der Kunden geändert, d.h. für bereits bewilligte Leistungen bleibt es bei der bisherigen Festsetzung. In diesen Fällen erfolgt ab dem nächsten Bewilligungszeitraum keine Absetzung der Versicherungspauschale mehr.